

24. 1. Zum Begriffe des Teilnehmers am Wechselumlauf.  
2. Welche Bedeutung kommt dabei der offenen und der nicht offenen Stellvertretung zu?

Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 825) — WStempG. —  
§§ 6, 7, 12, 18, 21; BGB. § 164.

V. Straffenat. Ur. v. 23. Oktober 1917 g. B. u. Gen. V 313/17.

I. Schöffengericht Cöln.

II. Landgericht daselbst.

Die drei Angeklagten B., C. und M. bilden seit Jahren den Vorstand der C. er Kreditbank, Gesellschaft m. b. H., R., ein Mitglied der Bank, beanspruchte im Jahre 1914 bei der Bank gegen hypothekarische Sicherheit Kredit in Höhe von 5500 M. Mit dem ihm zugesagten Gelde gewährte er seinerseits den Eheleuten N. Kredit, ebenfalls gegen hypothekarische Sicherheit. Die Eheleute N. nahmen das Geld in Abwesenheit von R. auf der Bank in Empfang und übergaben dabei der Bank zwei Wechsel, weil R. ihnen gesagt hatte, die Bank gäbe Geld nur gegen Wechsel. Die Wechsel waren am 1. Mai 1914 über 4500 und 1000 M. ausgestellt und am 1. Mai 1915 zahlbar. Ausstellerin war R. Ph., Akzeptant S. Ph. Beide Wechsel trugen das Blankoindossament der Ausstellerin und der Eheleute N., der über 4500 M.

lautende auch das von R.: Die Angeklagten behaupten, die Bank habe die Wechsel lediglich für R. tatsächlich entgegengenommen. Sie wollen niemals in den Wechseln eine Sicherheit für die Bank erblickt haben. Die Wechsel seien deshalb auch von der Bank buchmäßig nirgends vermerkt, vielmehr ohne weiteres in den Aktenschrant in die Mappe des Mitglieds R. für diesen gelegt worden. Nach mehr als einem Jahre sind die noch unversempelten Wechsel vom Angeklagten B. „als un- näher Inhalt der Mappe“, wie die Angeklagten sagen, an R. herausgegeben und bei ihm später aufgefunden worden.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten B. wegen Zuwiderhandlung gegen das WStempG. zu 300 M. Geldstrafe verurteilt, die Angeklagten C. und W. aber freigesprochen. Das Landgericht hat diese Freisprechung gegenüber der Berufung der Staatsanwaltschaft aufrecht erhalten und auf die Berufung des Angeklagten B. auch diesen freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

„Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel ist nach § 136 Abs. 2 UVG. das Reichsgericht zuständig, da die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt hat.

Der Revision war in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts stattzugeben.

Wäre mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß die C. er Kreditbank, Gesellschaft m. b. H., nur als offene Stellvertreterin ihres Mitglieds R. die unversempelten Wechsel von den Darlehnsnehmern entgegengenommen hätte, so würden gegen die Freisprechung der Angeklagten rechtliche Bedenken nicht zu erheben sein. Die Abgabepflicht — zur Entrichtung der Stempelsteuer — wäre zwar auch in diesem Falle nach § 7 Abs. 1 WStempG. schon damit entstanden, daß die Wechsel von der Ausstellerin (R. W.) aus den Händen gegeben wurden. Für den späteren Erwerber würde sie mit ihren strafrechtlichen Folgen aber erst durch die in § 12 das. bezeichneten Handlungen eingetreten sein, also lediglich in der Person desjenigen Wechselinhabers, der eine der dort angegebenen Handlungen vornimmt. Als solcher käme zwar R. in Frage. Die Kreditbank würde dagegen nicht zu den Teilnehmern am Umlauf des Wechsels gehören. Ihre gesetzlichen Vertreter wären daher strafrechtlich aus § 18 das. nur verantwortlich, wenn sie für die Kreditbank als die Bevollmächtigte des R. an dessen Statt eine der Handlungen des § 12 das. vorgenommen hätten (RGSt. Bd. 31 S. 336 [339], Bd. 37 S. 374 [377]). Insoweit käme lediglich in Frage, ob die Aushändigung der Wechsel durch die Bank an R. als ein „aus den

Händen geben“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen wäre. Das wäre indes nicht der Fall. Die Herausgabe und Empfangnahme der Wechsel würde nichts weiter gewesen sein, als eine Betätigung der Verfügungsgewalt, die R. über die Wechsel durch deren Aushändigung seitens der Darlehnsnehmer an die Bank in seiner Eigenschaft als Wechselinhaber bereits erlangt hatte, und keinerlei Aushändigung, die sich von seinem — maßgebenden — Standpunkt als ein „aus den Händen geben“ darstellen könnte (RGEt. Bd. 36 S. 33 [36]).

Anderer läge die Sache, wie auch die Strafkammer im Grundsatz offenbar anerkennt, wenn die Bank die beiden Wechsel im eigenen Namen erworben hätte, sei es auch nur als Sicherheit für fremde Rechnung. Alsdann würde die Bank Teilnehmerin am Umlauf der Wechsel gewesen sein (§ 6 das.), nicht bloße Bevollmächtigte außerhalb des Wechselverkehrs. Die Angeklagten wären dementsprechend — d. h. als gesetzliche Vertreter einer solchen Teilnehmerin — strafrechtlich verantwortlich, und zwar nach näherer Maßgabe des § 21 Abs. 2 WStempG.

Das Urteil läßt nicht erkennen, ob die Strafkammer die Feststellungen, von denen sie tatsächlich ausgegangen ist, rechtlich einwandfrei getroffen hat.

Sie hat angenommen, daß es sich hier nur darum handeln könne, ob die Angeklagten auch dann für die Verstempelung verantwortlich waren, wenn die Bank die Wechsel für fremde — R.s — Rechnung als Sicherheit angenommen hätte, ohne sich im eigenen Namen am Wechselumlauf zu beteiligen. Zu dieser Annahme ist sie in der Erwägung gelangt, daß die Angeklagten eingewandt hätten, die Wechsel nicht in dem Bewußtsein angenommen, d. h. entgegengenommen, zu haben, dies solle eine Sicherheit für die Bank sein, und daß diese Einlassung sich nicht habe widerlegen lassen. Im vorliegenden Falle kam es aber nicht auf das von der Strafkammer für entscheidend erachtete Bewußtsein der Angeklagten, sondern darauf an, in welches Verhältnis die von ihnen vertretene Bank nach den gegebenen Umständen zu den ihr überlassenen Wechseln tatsächlich getreten war, ob sie danach zu einer Teilnehmerin am Wechselumlauf geworden war. Insoweit läßt das Urteil eine ausreichende Prüfung und Würdigung des Sachverhalts vermissen.

Ausschlaggebend waren nicht lediglich die gewollten inneren Rechtsbeziehungen zwischen R. und der Bank. Auch wenn nach ihnen die Bank bloße Verwahrerin hatte sein sollen, kann sie gleichwohl zur Teilnehmerin am Wechselumlauf geworden sein. Entscheidend hierfür war ihr Verhältnis nach außen. Es kam wesentlich darauf an, unter welchen äußeren Umständen sie in den Besitz der Wechsel gelangt war. Hätten die Wechselinhaber der Bank ausdrücklich als bloßer Bevollmächtigter des R. die Wechsel für diesen übergeben oder hätten doch die Umstände

erkennen lassen, daß von ihrer Seite die Übergabe in diesem Sinne erfolge, so wäre die Annahme der Strafkammer rechtlich allerdings nicht zu beanstanden. Andernfalls aber wäre umgekehrt der Schluß geboten, daß die Bank die Wechsel, wenn sie sie stillschweigend entgegennahm, ohne einen entgegengesetzten Willen zu äußern, kraft stillschweigender Vereinbarung im eigenen Namen erwarb (§ 164 Abs. 2 BGB.). Der Erwerb brauchte keineswegs durch die Angeklagten als Vorstandsmitglieder der Bank herbeigeführt zu sein, konnte sich vielmehr ebensowohl durch allgemein dazu ermächtigte Angestellte der Bank vollziehen.

Für die Frage des Wechselerwerbes käme es hierbei auf die ihm zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse nicht entscheidend an, also nicht darauf, ob zwischen der Bank und den bisherigen Wechselinhabern, als Darlehnsnehmern, ein Darlehnsverhältnis begründet werden sollte und begründet worden ist. Ebenjowenig wäre rechtlich ausschlaggebend, ob die Bank an einer Wechselsicherheit für die Durchführung des Darlehnsgeschäfts ein eigenes Interesse hatte. Ein solches konnte durchaus fehlen, wenn, wie hier vorauszusetzen, das ganze Darlehnsgeschäft auf Rechnung des R. ging.

Alsdann entstand für die Bank die Abgabepflicht auch, wenn die Angeklagten selbst ohne ihr Verschulden vom Erwerbe keine Kenntnis hatten, und die Angeklagten waren als ihre Vertreter, und zwar nach näherer Maßgabe des § 21 Abs. 1 WStempG., für die Erfüllung der Abgabepflicht strafrechtlich selbst dann verantwortlich, wenn von seiten der Bank, sei es auch nur durch einen zum Erwerbe der Wechsel ermächtigten Angestellten, der Vorschrift des § 12 WStempG. zuwider gehandelt wurde.

RGSt. Bd. 37 S. 393 (unter Aufgabe der in RGSt. Bd. 24 S. 226 vertretenen Rechtsauffassung), Bd. 31 S. 336, Bd. 37 S. 374 (377).

Die Feststellungen des Landgerichts boten ausreichenden Anlaß, den Sachverhalt unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten.

Danach hat R. nicht, wie im schöffengerichtlichen Urteil angenommen ist, die ihm von den Darlehnsnehmern übergebenen Wechsel seinerseits bei der Bank zurückgelassen. Vielmehr haben die Darlehnsnehmer sie bei Empfang des Darlehns der Bank übergeben, und zwar ohne jede Beteiligung des R., der hierbei überhaupt nicht zugegen war. Die Übergabe geschah, wie es im Urteil heißt, nach der Bekundung des R., weil er den Darlehnsnehmern gesagt hatte, die Bank gebe Geld nur gegen Wechsel, von seiten der Darlehnsnehmer also allem Anschein nach in der erkennbaren Absicht, der Bank gegenüber eine Vorbedingung für die Auszahlung des Darlehnsbetrags zu erfüllen und ihr eine Sicherheit zu gewähren. Von den beiden Wechseln über 4500 M und 1000 M trug nach der ferneren Urteilsfeststellung der erstere zudem

das Blankoindossament des R., möglicherweise ein namentlich auch für die Bank ohne weiteres erkennbares Anzeichen dafür, daß es sich nach den Absichten und Vorstellungen der Darlehnsnehmer als der ursprünglichen Wechselinhaber keineswegs nur darum handelte, dem R. zu seiner Sicherheit Wechselrechte einzuräumen, daß vielmehr eine Einräumung von Rechten an die Bank bezweckt wurde, die ihr Sicherheit für die Durchführung des Darlehnsgeschäfts gewähren sollten. Die Bank hat die Wechsel auch keineswegs als für sie zwecklos und unnütz alsbald nach Empfang an R. herausgegeben, hat sie vielmehr über Jahr und Tag behalten und dem R. erst übermittelt, als, wie es im Urteil heißt, „die Angelegenheit zwischen der Bank und R. bereits erledigt war“. Sollte dies dahin zu verstehen sein, daß R. die Forderung, die der Bank nach den inneren Rechtsbeziehungen aus dem Darlehnsgeschäft gegen ihn erwachsen war, beglichen hatte, so wäre zu erwägen, ob auf seiten der Bank im Sinne des § 12 WStempG. nicht nur ein „aus den Händen geben“ der unbesteuerten Wechsel in Betracht käme, sondern auch ein Empfang von „Zahlung“ auf die Wechsel.

Die Art, wie die Wechsel im innern Geschäftsbetrieb der Bank tatsächlich behandelt worden sind, ist für die Frage ohne Belang, ob die Rechtsverhältnisse, die mit Bezug auf sie begründet worden waren, für die Bank Stempel- und Abgabepflichtigkeit entstehen und die Angeklagten für die Nichtverstempelung strafrechtlich verantwortlich werden ließen.“